Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Freyhäfen, im Verkehre mit dem Auslande. S. E. §. 4.		
	— ihre Begünstigung mit den Provinzen des öster. Mauthverbandes. S. Nr. 105.		
	Fuhr- und Postknechte, welche mit einer Partey oder mit zollbaren Waaren das Gränz-Zollamt überfahren. S. Arreststrafe.		
49	**Fuhrwerksstrafe**, die, wird verhängt:		
	a) Wenn mit einer zollbaren Waare dem Gränz-Zollamte an der Gränze ausgewichen, dasselbe übergangen, oder die Frachtung auf einem Wege, welcher mit zollbaren Gütern zu befahren verbothen ist, angetroffen wird. In diesen Fällen sind nebst der Ladung, und den, rücksichtlich der Gattung der Waare den Eigenthümern oder Spediteuren derselben anzuerkennenden Strafen, Pferde und Wagen oder Schiffe verfallen, diese mögen eigen oder gemiethet seyn, und ohne Rücksicht, ob der Eigenthümer des Fuhrwerkes selbst, oder dessen Knecht, den Wagen geführt oder das Schiff gelenkt hat. In der Ausfuhr tritt die Fuhrwerksstrafe aber nur dann ein, wenn die Waare zu den hoch belegten oder auszuführen verbothenen gehört. Uebersteigen Pferde und Waaren oder das Schiff die zollbare Waare im Werthe; so sind sie nicht verfallen, sondern nur die Ladung; den Werth der Waare aber hat der Eigenthümer des Fuhrwerkes zur Strafe noch besonders zu erlegen. Der Fuhrmann kann aber in keinem Falle noch außerdem zur Strafe des einfachen oder doppelten Werthes der Waare als Mithelfer verurtheilt werden, weil unter der obigen Strafe schon die der Mitwirkung begriffen ist.	A. Z. O. §. 91 und 105. H. v. 1. November 1788. = = 21. Sept. 1795. = = 16. Januar 1808. = = 30. November 1825.	
	b) Wenn in dem Wagen eines Reisenden geheime Behältnisse für Kaufmannswaaren, und darin einige bey einem Zollamte verschwiegene Artikel gefunden werden; so ist nebst der Waare der Werth des Wagens verfallen.	A. Z. O. §. 105.	
50	**Gesandte**, Bothschafter und bevollmächtigte Minister am österreichischen Hofe genießen rücksichtlich der bey ihrem Eintreffen mit sich führenden Effecten, dann hinsichtlich der in der Folge zum häuslichen Gebrauche nöthigen Gegenstände, gegen einen zu lösenden Paß, die Zollfreyheit.	H. v. 23. Julius 1818.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
51	**Getreide** dürfen Gränzbewohner zur Vermahlung auf die dieß- oder jenseitigen Mühlen zollfrey ein- oder aus-, und eben so wieder bey derselben Station zurück führen; nur ist jedes Mahl die Anmeldung beym Gränz-Zollamte zu machen, eine Mahl-Bollete zu lösen, und der Ein- oder Ausfuhrszoll zu deponiren oder sicher zu stellen. Bey der Rückfuhr der aus dem Getreide gewonnenen Erzeugnisse, Mehl, Gries, Gerste, Kleyen, welche gleichfalls von der Zoll- und Waggebühr befreyet sind, wird nach genommener Ueberzeugung von der verhältnißmäßigen Menge die Sicherstellung zurück gegeben.	H. v. 14. Februar 1788. = = 5. May 1812.	
	Im Zwischenverkehre mit Ungarn treten in der Wesenheit dieselben Beobachtungen ein, und es sind in diesem Gränzverkehre die auf den wechselseitigen Mühlen aus den Getreidegattungen erzeugten Fabricate auch Zettelgeld frey.	H. v. 10. November 1827.	
	Gewaltthätigkeit gegen Zoll-Officianten. S. Widersetzlichkeit.		
	Gnadenweg. S. Recurs.		
	Gränzbewohner. Deren Begünstigungen. S. Zollfreyheit.		
	— Deren Bestrafung, wenn sie vom Schleichhandel Gewerbe treiben. S. Abschaffung.		
	Gewichts-Differenzen. S. Doppelzoll Nr. 38, Mehrbefund Nr. 64, Durchzugswaaren Nr. 39, Uebertretungen b und f.		
52	**Handelsleute** und **Frachtführer**, der, wesentlichste Pflichten sind:		
	a) die Vorlegung der vorschriftmäßigen Erklärungen nach den Rubriken, und respective Nomenclaturen des allgemeinen Zoll-Tariffes;	A. Z. O. §. 15—19.	
	b) die Sicherstellung des Eingangszolles und der, rücksichtlich der außer Handel gesetzten Gegenstände, für den Transit bemessenen Strafbeträge;	T. V. §. 10.	
	c) die richtige Stellung der Consumo-Anweis- und Transito-Güter mit unverletzten Siegeln bey den in den Bolleten bezeichneten Aemtern. Die Beybrin-	A. Z. O. §. 28 und 29.	